

## 794 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

# Bericht des Finanzausschusses

### über die Regierungsvorlage (764 der Beilagen): Bundesgesetz über die Veräußerung von unbeweglichem Bundesvermögen

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll die Ermächtigung zur Veräußerung, zur Rückübertragung bzw. zum Tausch von für Bundeszwecke entbehrlichen Liegenschaften in Niederösterreich, Tirol, Vorarlberg und Wien erteilt werden; die diesbezüglichen Anträge wurden von der Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste, der Generaldirektion der Post- und Telegraphenverwaltung, der Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen, dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft und dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten gestellt.

Da bei diesen Verfügungen über unbewegliches Bundesvermögen im Hinblick auf die im Artikel XI Abs. 1 und 2 Bundesfinanzgesetz 1988 normierten Wertgrenzen den Bundesminister für Finanzen keine Veräußerungsgenehmigung zusteht, ist die Einholung einer gesetzlichen Veräußerungsermächtigung erforderlich.

Nach der in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage zum Ausdruck kommenden Rechtsauffassung unterliegen die Bestimmungen dieses Gesetzentwurfes im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG nicht dem Einspruchsrecht des Bundesrates.

Der Finanzausschuß hat die erwähnte Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 15. November 1988 in Verhandlung genommen. In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter der Abgeordnete **Auer** sowie der Bundesminister für Finanzen **Dipl.-Kfm. Laciná** das Wort.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (764 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1988 11 15

**Kuba**  
Berichterstatter

**Dr. Nowotny**  
Obmann